

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.437.278

Wien, am 25. Juli 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hannes Amesbauer hat am 25. Mai 2023 unter der Nr. 15184/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Durchsuchung von Menschen mit Geschlecht „divers“, „inter“, „offen“ oder „keine Angabe“ gerichtet“.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *Wie werden die entsprechenden Bestimmungen in SPG, in der Richtlinienverordnung und in der AnhO, wonach Durchsuchungen eines Menschen nur von einer Person desselben Geschlechts vorgenommen werden dürfen, hinsichtlich der Durchsuchung von Menschen mit Geschlechtseinträgen „divers“, „inter“, „offen“ oder „keine Angabe“ seitens des BMI für derartige Amtshandlungen in der Praxis konkret ausgelegt?*
- *Welche Dienstanweisungen, Erlässe, Richtlinien und Informationsmaterialien gibt es in diesem Zusammenhang und wie sind diese inhaltlich konkret ausgestaltet?*
- *Wie viele Polizisten stehen je Bundesland mit den Geschlechtseinträgen „divers“, „inter“, „offen“ oder „keine Angabe“ zur Verfügung, um etwaig notwendige Durchsuchungen von Personen mit demselben Geschlechtseintrag vorzunehmen?*
- *Wie wird in der Praxis vorgegangen, wenn eine Person mit dem Geschlechtseintrag „divers“, „inter“, „offen“ oder „keine Angabe“ zu durchsuchen ist, aber kein*

Polizeibeamter mit demselben Geschlechtseintrag zur Verfügung steht, um diese durchzuführen?

Für die Durchsuchung von Menschen im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes stellt § 5 Absatz 3 Richtlinienverordnung für jeden Fall eine ausreichende und klare gesetzliche Regelung dar, weshalb es dazu vom Bundesministerium für Inneres keiner weiteren Handlungsanweisung bedarf.

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinienverordnung ist dafür zu sorgen, dass die Durchsuchung eines Menschen – ausgenommen bei Gefahr im Verzug – nur von jemandem desselben Geschlechtes oder von einem Arzt vorgenommen wird. Diese Vorschrift wird durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vollzogen.

Polizisten mit den Geschlechtseinträgen „divers“, „inter“, „offen“ oder „keine Angabe“ stehen derzeit für Durchsuchungen nicht zur Verfügung.

Gerhard Karner

